

Fonds: EFRE Prüfpfadbogen**Aktion 15.05bsz13.03.0 Investitionen zur Beseitigung von Gefahren aus dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger****Inkraftsetzung** Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung durch BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)**Teil A – Angaben zur Aktion****1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bergbausanierungsmaßnahmen im Altbergbau ohne Rechtsnachfolger im Land Sachsen-Anhalt

RdErL des MW vom 17.6.2015 - 36-34314

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MW	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
Referat	36	Bergbau, Geologie, Rohstoffsicherung

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Es handelt sich nicht um eine Beihilfe (siehe Anlage B)

a) keine Notifizierung erforderlich,
Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfenummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): ..., Begründung siehe Anlage B
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben):

b) Notifizierung erforderlich,

 liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr:

Genehmigungszeitraum bis: _____

- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Der über Jahrhunderte währende Bergbau hat in vielen Gebieten im Land Sachsen-Anhalt mit rund 11.000 dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolge zuzuordnenden Gefahrenstellen Folgen an der Oberfläche oder in Form unterirdischer Hohlräume hinterlassen. Historisch entwickelten sich auch in bergbaulichen Einflussbereichen Ortslagen und Grubenbaue wurden durch Verkehrswege und Gebäude überbaut. Im Land sind rund 30 % der Kommunen von bergbaulichen Altanlagen betroffen.

Der Klimawandel beschleunigt mit starken Schwankungen in der Niederschlagsverteilung im Jahresverlauf, einer Zunahme von Starkniederschlägen und größeren Schwankungen der Grundwasserstände zu den Sicherheitsverzehr im Altbergbau und wirkt sich in einer Zunahme von Schäden an altbergbaulichen Anlagen aus (Tagesbrüche und Böschungsinstabilitäten).

Die Funktionsfähigkeit von Wasserlösestollen als Wasserableiter von Altbergbaurevieren müssen zur Vermeidung von Vernässungen und nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserqualität dauerhaft erhalten werden.

Im Zusammenhang mit Risiken aus dem Klimawandel für altbergbauliche Anlagen (ohne Rechtsnachfolger) können Monitoringsysteme nur in wenigen Sonderfällen als Alternative für eine Sanierung genutzt werden.

Die mit der Bergbausanierung verfolgte Risikoprävention stellt eine effektive Investition dar, denn die Kosten für eine präventive Sicherung sind um ein Vielfaches geringer als potentielle Wiederherstellungskosten im Schadensfall.

Die Maßnahmen müssen die aus dem Altbergbau resultierenden Gefahren und Schäden nachhaltig beseitigen. Sie müssen mit regionalen Konzepten der Flächenentwicklung und Maßnahmen der Standortentwicklung in Einklang stehen.

Dabei sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die europäischen Rechtsnormen einzuhalten.

Spezifische Förderziele

Beseitigung von Gefahren aus untertägigem und obertägigem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger,
Wiederherstellung und dauerhafte Gewährleistung der Sicherheit an der Tagesoberfläche als Maßnahme der Abwehr erheblicher Gefahren oder als präventive Sanierung zur Sicherung kommunaler Infrastruktur;
Bewertung und/oder Sanierung von Wasserlösestollen zur Gewährleistung einer geordneten Entwässerung von Grubenfeldern und damit zur Vermeidung von Vernässungen und/oder zur Verbesserung der Wasserqualität und als Beitrag zur Herstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushalts/eines geordneten Grundwasserabflusses in bergbaulich beeinflussten Gebieten.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel schwerpunktmäßig folgende Querschnittsziele:

- a) nachhaltige Entwicklung
1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.
- Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ressourceneffizienz
<input type="checkbox"/>	Klimaschutz
<input checked="" type="checkbox"/>	Anpassung an den Klimawandel
<input type="checkbox"/>	biologische Vielfalt
<input type="checkbox"/>	Katastrophenresistenz ¹
<input checked="" type="checkbox"/>	Risikoprävention ² und -management ³

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern
entfällt

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
entfällt

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Die Maßnahmen müssen die aus dem Altbergbau resultierenden Gefahren und Schäden nachhaltig beseitigen. Sie müssen mit regionalen Konzepten der Flächenentwicklung und Maßnahmen der Standortentwicklung in Einklang stehen. Dabei sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die europäischen Rechtsnormen einzuhalten. Die einzelnen Fördervorhaben werden hinsichtlich der jeweils angestrebten Auswirkungen auf das konkrete Ziel der Beseitigung von Gefahren aus dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger eingeordnet. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine qualitative Einschätzung des erreichten Ziels.

Die Aktion richtet sich an Gebietskörperschaften und leistet einen Beitrag zur Reduzierung der von Altbergbau ohne Rechtsnachfolger betroffenen Kommunen und Verringerung der für die öffentliche Infrastruktur ausgehenden Gefahren.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren. Die Projektauswahl erfolgt durch die bewilligende Stelle. Die Bewertung der Anträge wird unter Anwendung des beim Landesamt für Geologie und Bergbau vorgehaltenen Informationssystems Altbergbau und einer darauf aufbauenden Risikobewertung (Kriterien: Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß als Parameter der Risikoklasse) vorgenommen. Es ist ein Modul zur halb-automatisierten Risikobewertung integriert. Daraus werden Prioritätenlisten erstellt. Dieser Prozess ist dynamisch und passt die Listen automatisch an neue Erkenntnisse/Daten aus aktuellen Schadensereignissen an. Im Rahmen der Eignung werden ökosystembasierte Lösungen umgesetzt.

6. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind 100 % der Maßnahmenkosten.

Gefördert werden können Sach- und Gemeinausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt stehen und durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne die Maßnahme nicht entstanden wären.

Planungsleistungen sind auf 12 v. H. der Gesamtausgaben begrenzt.

Grunderwerb wird mit den Mitteln der Bergbausanierung nicht gefördert.

Bedingungen zur Ermittlung der Angaben bzw. Arbeitsanweisungen für Bearbeiter sind vorzuhalten.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstellen), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Projektförderung in Form einer: | <input checked="" type="checkbox"/> Vollfinanzierung |
| | <input type="checkbox"/> Anteilfinanzierung |
| | <input type="checkbox"/> Fehlbedarfsfinanzierung |
| | <input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung |

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3 ff. VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Es liegt

- keine Zweckbindungsfrist vor
- eine Zweckbindungsfrist von 120 Monaten vor.

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Antragsberechtigte</u> | Gebietskörperschaften |
| 2. <u>Beratung und Antragsvorprüfung:</u>
(Einrichtung/Behörde) | IB, Abteilung OE Öffentliche Kunden (im Nachfolgenden „IB“) |
| Beratung: | Information zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller gewünscht |
| Form der Antragstellung: | Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen |
| Antragannahmende Stelle: | IB |

3. Zulässigkeitsprüfung

IB

 Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
 Mitwirkung und fachtechnische Un-
 terstützung:

 Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unter-
 lagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und
 Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit
 gemäß der Richtlinie und unter Berücksichtigung
 der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf
 grundsätzliche Förderwürdigkeit.

 Sofern erforderlich, Einholung von Stellungnah-
 men bzw. Gutachten externer Stellen

 ggf. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebe-
 ginn prüfen und erteilen

 Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der
 schriftlich fixierten Ordnung der IB unter Berück-
 sichtigung des Vier-Augen-Prinzips.

 4. materielle Prüfung und Entschei-
 dungsvorbereitung:

IB

 Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

 Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maß-
 nahme auf Grundlage geltender EU-
 Rechtsnormen und nationaler haushalts- und ver-
 waltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwal-
 tungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Er-
 lasse etc.).

 Auf Grundlage der formellen und materiellen Prü-
 fung des Antrags und des ggf. vorliegenden Vo-
 tumes bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird
 eine Entscheidungsvorlage zur Dokumentation
 des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden
 Entscheidung erstellt. (Checkliste Antragsannah-
 me)

 Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der
 schriftlich fixierten Ordnung der IB unter Berück-
 sichtigung des Vier-Augen-Prinzips.

Stellungnahme/Votum Dritter:

entfällt

 5. Entscheidungsverfahren zum Bewil-
 ligungsbescheid / Vertrag / Mittel-
 zuweisung:

IB

Bewilligende Stelle:

IB

Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid/Zuweisungsschreiben
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.</p> <p>Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid / das Zuweisungs- bzw. Ablehnungsschreiben erstellt. Entscheidungsvorlage und Bescheid/Schreiben werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.</p>
Information des Begünstigten, des Vertragspartners:	Übersendung des Zuwendungsbescheides/ Zuweisungsschreiben einschließlich entsprechender Anlagen per Post
6. <u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.</p> <p>IB</p>
Datenbank:	efREporter3 (WebService)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. <u>Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:</u>	IB
Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderungsbescheid gegen Begünstigten:	<p>Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege im Original und Zahlungsnachweise (Bei vorschüssiger Auszahlung - Zuwendungen:</p> <p>Auszahlungsantrag durch Begünstigten: Mit Erklärung für den Bedarf der nächsten zwei Monate. Ab dem zweiten Auszahlungsantrag sind die Belege beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen (Rechnungsbelege im Original und Zahlungsnachweise).</p>
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.</p> <p>Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Beschei-</p>

des (bei Zuwendungen) und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen bzw. Maßgaben. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuwendung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB dokumentiert sowie der darauf entfallende Auszahlungsbetrag ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuwendung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im „Vier-Augen-Prinzip“.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips.

zahlende oder annehmende Stelle:

IB

Zahlungsweise

Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten
 Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 / Webservice

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: IB

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die IB die Daten und erteilt die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB; ggf. begleitet vom MW, Ref. 36

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung: Vor-Ort-Überprüfungen und eine ggf. durchzuführende Risikoanalyse von einzelnen Vorhaben bei nicht vollständiger Prüfung erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss: IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Begünstigter reicht Formular Zwischenverwen-

Mitwirkung:

dungsnachweis bzw. Formular Verwendungsnachweis/Schlussbericht ein.

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

Prüfung des Verwendungsnachweises/Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Zuweisung verbundenen Fördervoraussetzungen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

IB

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Erarbeitung von vorhabenbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid bzw. ein Änderungs- oder Zurückziehungsschreiben erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme) bzw. ein abschließendes Schluss schreiben (ggf. Zurückziehungsschreiben) zur Entlastung erstellt.

Der/das erstellte Bescheid /Schreiben wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt

Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide/der Schreiben erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

IB, Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid/ Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen